



Wie ist aufzubewahren?

Die Aufbewahrung hat in Räumen zu erfolgen,

- die allseitig umschlossen sind;
- die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen (ausgenommen Verkaufsräume);
- in denen weder geraucht wird noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden;
- in denen keine leicht entzündlichen oder leicht brennbaren Stoffe aufbewahrt werden;
- in denen keine Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) gelagert werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Feuerwerkskörper müssen vor Diebstahl und unbefugter Entnahme gesichert werden.
- Feuerwerkskörper dürfen nur in Versandverpackungen des Herstellers aufbewahrt werden (ausgenommen in Verkaufsräumen).
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung bereit gehalten werden (z.B. Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C mit 6 kg Inhalt).

Infos im Internet

www.arbeitsschutz.nrw.de

Expertenberatung online

www.komnet-moderne-arbeit.de

KomNet – das Kompetenznetz Moderne Arbeit

Per Telefon: 01 80 3 100 112*

* 0,09 EUR / Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer möglich.

Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde erreichen Sie unter

Bezirksregierung Arnsberg	02931 82 – 0
Bezirksregierung Detmold:	05231 71 – 0
Bezirksregierung Düsseldorf:	0211 475 – 0
Bezirksregierung Köln:	0221 147 – 0
Bezirksregierung Münster:	0251 411 – 0

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Telefax 0211 855-3211

info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de



Sicheres Silvesterfeuerwerk! Informationen für Einzelhändler.

Gefahren durch Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und somit potentiell gefährlich sind. Sie als Händler können einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die für Sie wichtigsten Bestimmungen.

Feuerwerkskörper werden nach dem Grad der Gefährlichkeit in Kategorien unterteilt. Dieses Merkblatt informiert nur über die Kategorien 1 (F1) und 2 (F2). Die jeweilige Kategorie erkennt man an dem Aufdruck auf dem Feuerwerkskörper, zum Beispiel 0589-F2-0001 für einen Gegenstand der Kategorie 2.

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur geprüfte Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 verkauft werden. Nach neueren Bestimmungen sind diese Feuerwerkskörper durch ein aufgedrucktes CE-Zeichen zu erkennen.

Anmerkung: Für alte von der BAM zugelassene Feuerwerkskörper (z.B. BAM-PII-3333) gelten Übergangsfristen bis 2017. Die alte Klasse II entspricht jetzt der Kategorie 2, die Klasse I der Kategorie 1.

Wer darf verkaufen?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern muss zuvor der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden. Feuerwerkskörper dürfen nur von unterwiesenen Personen über 18 Jahren verkauft werden. Als unterwiesen gelten z.B. Personen, die über den Inhalt dieses Merkblattes unterrichtet sind.

Wer ist verantwortlich?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Personen verantwortlich: die Geschäftsinhaberin / der Geschäftsinhaber und von ihr / ihm beauftragte Personen.

Wird der Verkauf von Feuerwerkskörpern eingestellt bzw. einer anderen verantwortlichen Person übertragen, muss dies der zuständigen Bezirksregierung mitgeteilt werden.

Wann darf verkauft werden?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 darf über das ganze Jahr erfolgen. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember verkauft werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so kann der Verkauf bereits am 28. Dezember beginnen.

An wen darf verkauft werden?

Kategorie 1:	an Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Kategorie 2:	an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sortiment:	an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kategorien 1 und 2).

Wo darf verkauft werden?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 darf innerhalb und außerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.

Ein Verkauf in Passagen oder aus einem Kiosk heraus ist nicht gestattet!

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen alle Feuerwerkskörper nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Das Ausstellen von Feuerwerkskörpern in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen Verpackung ist auch außerhalb geschlossener Schaukästen zulässig. Eine solche Sicherheitsverpackung muss geprüft und mit einer Prüfnummer versehen sein. Die Verpackung enthält folgenden Aufdruck: „Das Zurschaustellen ist unbedenklich“ oder „Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung“.

Wo darf aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung kleiner Mengen Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 ist genehmigungsfrei. Für kleine Mengen gilt:

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (netto) in kg [NEM] ¹⁾ davon höchstens 20% ohne Sicherheitsverpackung
Verkaufsraum ²⁾	70
Gebäude mit oder ohne Wohnraum: Lagerraum ²⁾	100
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum ²⁾ Feuerwiderstandsklasse mind. F30 / T30	350
Ortsbewegliche Aufbewahrung: z.B. Container im Freien ³⁾	350

1) NEM = Netto-Explosivstoffmasse

2) Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.

3) Der Aufstellungsort der Container ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.